

## Hinweise zum Anmeldeschein

### I. Allgemeine Hinweise

1. Für einen Umzug innerhalb derselben Gemeinde oder Samtgemeinde ist an Stelle des Anmeldescheins ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn mit dem Umzug ein Wechsel des Wohnungsstatus (Nebenwohnung wird Hauptwohnung) verbunden ist.
2. Für jede anzumeldende Person ist grundsätzlich ein eigener Meldeschein auszufüllen. Ehegatten, Eltern und Kinder mit **denselben** bisherigen und künftigen **Wohnungen** – einschließlich Wohnungsstatus (Haupt-/ Nebenwohnung) – sollen **gemeinsam einen Meldeschein** verwenden. Es genügt, wenn eine der meldepflichtigen Personen den Meldeschein unterschreibt. Bei Anmeldung von mehr als 4 Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
3. Meldepflichtige Personen haben den Meldeschein wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung - möglichst zusammen mit der Abmeldebestätigung – der Meldebehörde (Gemeinde) zuzuleiten.

Falls eine Antwort – weil nicht zutreffend – ausfällt, ist ein Strich zu machen. Soweit Kästchen vorhanden sind, bitte die zutreffenden Antworten ankreuzen.

4. Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich bei ihr zu erscheinen.
5. Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden mitzuteilen.
6. Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Anmeldung Personalausweis oder Pass mitzubringen; bei einer Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung kann zugleich die Anschrift im Personalausweis bzw. der Wohnort im Pass geändert werden.

### 7. Auskunftssperren – Einrichtung kostenfrei –

#### 7.1 Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- a) an Adressbuchverlage
- b) an Parteien und Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (Volksbegehren und Volksentscheid)
- c) an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Kreistagsabgeordnete, Ratsfrauen und Ratsherren) über Alters- und Ehejubilare und
- d) an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (Kirchen) über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung selbst, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört.

Von dem Widerspruchsrecht kann bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden. Dazu

können Sie einen von der Meldebehörde bereitgehaltenen Vordruck verwenden.

### 7.2 Auskunftssperren auf Antrag

Werden der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht, dass der betroffenen oder einer anderen Person aus einer Auskunftserteilung eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, sind Melderegisterauskünfte unzulässig.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit hieran kein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht werden kann. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der auskunftssuchenden Person an der Erteilung der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Die betroffene Person ist vor der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Meldebehörde zu beantragen.

Die Auskunftssperre gilt nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde. Bei einem Umzug muss die Auskunftssperre ggf. bei der für die künftige Wohnung zuständigen Meldebehörde neu beantragt werden.

### II. Hinweise zum Ausfüllen des Anmeldescheines

Bei der Anmeldung einer Nebenwohnung

#### Neue Wohnung

- 1 Als Adressierzusätze tragen Sie bitte alle für eine vollständige Adressierung erforderlichen Zusätze ein, z.B. IV. Stockwerk, Wohnung 115, Hinterhaus, Gartenhaus, bei Familie Heinz Müller; Zusatzbuchstaben, Zusatzziffern oder Teilnummern (z.B. 124 A, 109.5, 16 1/7) sind Teil der Haus-Nr. und bei dieser einzutragen.

#### Bisherige Haupt- oder alleinige Wohnung

- 2 Bitte in jedem Fall ausfüllen; bei Anmeldung einer Nebenwohnung entfällt die Angabe „Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk“. Wenn mehrere Wohnungen bestehen, ist Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Jede weitere Wohnung ist Nebenwohnung. Wenn die bisherige Hauptwohnung nicht aufgegeben wird oder weitere Wohnungen bestehen, füllen Sie bitte das „Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung“ aus.

### 5 Familienname, Doktorgrad

Bitte geben Sie bei mehrteiligen Namen auch die Namensbestandteile an; Beispiele: Freiherr von Schönfeld, du Bois, d'Albert, von der Wangen. Wenn ein Ehegatte aufgrund einer Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen (Familiennamen) seinen Geburtsnamen oder den z.Z. der Eheschließung geführten Namen vorangestellt oder angefügt hat, so ist dieser Name einzutragen. Der Doktorgrad ist im Feld „Familiennamen“ nur mit folgenden Abkürzungen einzutragen: „Dr.“, „Dr. h. c.“, „Dr. E. h.“, „D.“. Zur Führung eines im Ausland erworbenen Doktorgrades bedarf es grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde. Ausländische Doktorgrade werden in das Melderegister nur eingetragen, wenn dies nach der Genehmigungsurkunde, die der Meldebehörde vorzulegen ist, in den aufgezählten Abkürzungen zugelassen ist.

### - Frühere Namen (z. B. Geburtsname)

Der Geburtsname und weitere frühere Vor- und Familiennamen sind einzutragen. Dies gilt nicht für den Geburtsnamen vor der Adoption (Annahme als Kind) sowie für den Vornamen vor einer Änderung aufgrund des Transsexuellengesetzes.

### - Familienstand

Bitte ankreuzen

- ledig (led.), - verheiratet (verh.), verwitwet (verw.), - geschieden (gesch.)

- außerdem ggf. dauernd getrennt lebend (d. getr. leb.), wenn eine Lohnsteuerkarte benötigt wird.

### - Geburtsort

Bei der Bezeichnung von Geburtsorten im Bundesgebiet ist der Name der Gemeinde in der damaligen amtlich festgelegten Schreibweise anzugeben. Bei Namensgleichheit mit anderen Gemeinden ist ein unterscheidender Zusatz anzugeben, z.B. eine geographische Bezeichnung (Gebirge oder Fluss) oder der heutige Name des Landkreises oder Regierungsbezirks. Besteht die Gemeinde nicht mehr oder hat sie einen anderen Namen erhalten, wird gebeten, den heutigen Namen der Gemeinde zusätzlich anzugeben („jetzt:....“).

Bei der Bezeichnung von Gemeinden außerhalb des Bundesgebietes ist die dort geltende Bezeichnung zu verwenden und daneben der Staat zu vermerken. Gibt es außer der fremden auch eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so ist diese einzutragen. Wenn zur Klarstellung notwendig, kann die fremde Bezeichnung in Klammern hinzugefügt werden.

### 6 Staatsangehörigkeit (en)

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kreuzen wie deutsche Staatsangehörige ebenfalls „deutsch“ an und geben ggf. auch ihre fremde Staatsangehörigkeit an.

### 7 Religion

Hier ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft wie folgt anzugeben: ev.-luth. – ev.-ref. – röm.-kath. – alt.kath. – sonstige – keine.

Die Angaben Datum und Ort der (letzten) Eheschließung sind vor allem für die Anforderung des Familienbuches erforderlich. Sie entfallen bei Geschiedenen.

### 8 Familienbuch

Die Frage, ob auf Antrag ein Familienbuch angelegt worden ist, brauchen nur Personen zu beantworten, die vor dem 01.01.1958 im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder im Ausland und vor dem 03.10.1990 in der ehemaligen DDR geheiratet und die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben. Für Ehen, die ab 01.01.1958 im

Bundesgebiet einschl. Berlin (West) oder ab dem 03.10.1990 im Gebiet der ehemaligen DDR geschlossen worden sind, wird das Familienbuch von Amts wegen angelegt. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch, das vom zuständigen Standesbeamten am Ort der neuen (Haupt)wohnung fortzuführen ist. Es ist nicht mit dem Familienstammbuch, auf das sich die Frage nicht bezieht, zu verwechseln.

9 Die Angaben bei verwitweten Personen über den verstorbenen Ehegatten sind für die Anforderungen des Familienbuches erforderlich.

10 Die Angabe erwerbstätig wird nur für Zwecke der amtlichen Statistiken benötigt.

### 11. Steuerdaten für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte

Über die einzutragenden Steuerdaten und über Steuerfreibeträge unterrichtet Sie auf Wunsch die Meldebehörde, die Ihnen ggf. auch ein Merkblatt zur Verfügung stellt.

12. Wenn Sie eine Lohnsteuerkarte benötigen, tragen Sie bitte folgende Abkürzungen ein : leibliches / adoptiertes Kind = K, Pflegekind = P, Stiefkind = S

### 14. Reisepass

Außer deutschen Reisepässen sind auch ausländische Pässe und Ausweise sowie Fremdenpässe und Reiseausweise für Flüchtlinge oder Staatenlose einzutragen. Geben Sie bitte die Art (Bezeichnung) Ihres Passes an.

### 15. Wohnsitz am 01.09.1939

Die Angabe dient zur Unterrichtung des kirchlichen Suchdienstes (Zentralstelle der Heimatortkarteien) in München zur Erfüllung seiner Angaben. Als Vertreibungsgebiete gelten folgende in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebiete: Deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China.

16. Hier sind die Personen einzutragen, die zwar für die neue Wohnung nicht angemeldet werden, die aber bei den angemeldeten Personen zu registrieren sind: Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bzw. die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter dieser Kinder.

Ist gesetzlicher Vertreter eine Behörde oder Institution, so ist deren Bezeichnung im Namensfeld einzutragen.

Minderjährige Kinder können bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte nur berücksichtigt werden, wenn eine von der Wohnsitzgemeinde des Kindes für steuerliche Zwecke ausgestellte Lebensbescheinigung vorgelegt wird.

**17. Medizinalpersonen**

Die Meldebehörden haben dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Gesundheitsaufsicht die An- und Abmeldung von Personen, die medizinische Berufe ausüben (Medizinalpersonen), welche nicht in Berufskammern organisiert sind, mitzuteilen. Folgende Berufsbezeichnungen sind daher einzutragen:

1. unbesetzt
2. unbesetzt
3. Beschäftigungstherapeutin/ Beschäftigungstherapeut
4. Desinfektorin / Desinfektor
5. Diätassistentin / Diätassistent
6. Gesundheitsaufseherin / Gesundheitsaufseher
7. Hebamme / Entbindungspfleger
8. Heilpraktikerin / Heilpraktiker
9. Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger
10. Krankengymnastin /Krankengymnast
11. Krankenschwester / Krankenpfleger
12. Logopädin / Logopäde
13. Masseurin / Masseur
14. Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
15. Orthopistin / Orthopist
16. Pharmazeutisch – technische Assistentin/ Pharmazeutisch – technischer Assistent
17. Sozialmedizinische Assistentin / Sozialmedizinischer Assistent
18. Technische Assistentin in der Medizin / Technischer Assistent in der Medizin
19. unbesetzt
20. Psychotherapeutin/Psychotherapeut

An der Stelle der Berufsbezeichnung kann die jeweilige Nummer eingetragen werden.